

DEPV e.V. • Neustädtische Kirchstraße 8 • 10117 Berlin

An Bundeswirtschaftsministerin Katherina  
Reiche, Bundesbauministerin Verena Hu-  
bertz, Bundeslandwirtschaftsminister Alois  
Rainer sowie Bundesumweltminister Carsten  
Schneider

Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin

Fon 030 6881599-66  
Fax 030 6881599-77  
E-Mail [info@depv.de](mailto:info@depv.de)

[www.depv.de](http://www.depv.de)

11. Juni 2026

## **Reaktion Energieholzbranche auf Schreiben VHI und Die PAPIERINDUSTRIE gegen BEG**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesministerinnen,

die Verbände der Holzwerkstoffindustrie (VHI) und der PAPIERINDUSTRIE haben schriftlich an Sie appelliert, die aus dem Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) gestrichene Kaskadenpflicht für die energetische Holznutzung wieder aufzunehmen und darüber hinaus die BEG-Förderung für Holzheizungen zu streichen. Obwohl beim GModG nun der Bundestag entscheidet, müssen wir diesem an Sie adressierte Appell eindeutig widersprechen.

Wir als Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband spricht sich eindeutig für die ergänzende energetische Verwendung aus – ohne gegen die stoffliche Holznutzung zu sein.

Zur Kaskadenpflicht: Nüchtern gesehen, versuchen zwei Branchen, sich mit den Mitteln des Ordnungsrechts ihrer Rohstoffkonkurrenz zu entledigen. Heizungsbetreiber zu zwingen, Holzbrennstoffe in neuen Holzheizungen nur einzusetzen, wenn belegt werden kann, dass für sie keine stoffliche Verwertung möglich gewesen wäre, ist für sie nicht umsetzbar, und würde diesen Einsatz in neuen Heizungen faktisch unterbinden.

Setzt man den Ansatz der Nutzungskaskade (nur Holz energetisch nutzen, das bereits einmal genutzt wurde) ordnungsrechtlich konsequent um, blieben Sägerestholz- und Industrieholzmen- gen ungenutzt. Sägerestholz müsste als Abfall entsorgt werden. Dazu würde es in Abfallverbren- nungsanlagen verstromt werden. Das wäre die ineffizienteste Form der energetischen Holznut- zung! Ungenutztes nicht-sägefähiges Rundholz würde unberührt im Wald verbleiben.

Denn die Nachfrage von Sägenebenprodukten in der stofflichen Nutzung ist seit Jahren rückläu- fig. Im Jahr 2021 stand einem Angebot von 16,72 Mio. m<sup>3</sup> Sägenebenprodukten eine Nachfrage von lediglich 5,9 Mio. m<sup>3</sup> seitens der Holzwerkstoffindustrie sowie 3,4 Mio. m<sup>3</sup> durch die Papier- und Zellstoffindustrie gegenüber. Die energetische Nutzung dieser Rohstoffe trägt daher we- sentlich dazu bei, anfallende Holzressourcen vollständig zu verwerten und Stoffkreisläufe zu schließen.

Ohne die Nachfrage der Brennstoffproduzenten wären nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage niedrigere Industrie- und Sägerestholzpreise für Waldbesitzer und Sägeindustrie die Folge. Das Holzangebot dürfte dann mittelfristig sinken, weil für viele Waldbesitzer der Anreiz

zur Holzbereitstellung verloren ginge. Das würde auch die Holzwerkstoff- und die Papierindustrie belasten.

Der Grundsatz, Holz möglichst lange stofflich zu nutzen, ist richtig. Er lässt sich aber nur sinnvoll im Preis- und Qualitätswettbewerb zwischen den Betrieben der Holzwirtschaft umsetzen. Dabei können stoffliche Verwerter wegen der höheren Wertschöpfung in aller Regel höhere Preise für das Holz zahlen als energetische Verwerter. Da sich Angebot und Nachfrage nach Holz regional und im Zeitverlauf dynamisch entwickeln, kann das Ordnungs- und Förderrecht mit seinen starren Vorgaben zu dieser Rohstoffallokation keinen sinnvollen Beitrag leisten.

Es wäre gut, wenn die Politik ihr Vertrauen in den Wettbewerb wieder stärken würde. Die Streichung einer ordnungspolitischen Kaskade aus dem GModG-Entwurf ist hierfür richtig!

Zur Einstellung der BEG-Förderung: Die Streichung der BEG-Förderung für Holzheizungsanlagen würde die Investition in die einzige vollwertige erneuerbare Alternative zu Wärmepumpen in Einzelgebäuden verteuern. Damit würde der Wechsel gerade für diejenigen Hausbesitzer mit hohem Wärmebedarf verteuert, und für die eine energetische Ertüchtigung der Immobilie zu investieren zu teuer ist – und für die der Einbau einer Wärmepumpe aus verschiedenen Gründen keine Option ist.

Nach dem großen Unmut bei der letzten GEG-Novelle, bei der das federführende Ministerium die Installation von Holzheizungen ursprünglich ordnungsrechtlich massiv beschränken wollte, würde eine erneute Beschränkung der Holzheizung in der Bevölkerung kaum Anklang finden.

Hinzu kommt, dass diese Gebäudeeigentümer nach dem GModG-Entwurf zukünftig stattdessen wieder eine neue fossile Öl- oder Gasheizung installieren könnten, und angesichts der maßvollen Entwicklung der Installationszahlen bei den Holzheizungsanlagen seit 2024 ohnehin fraglich ist, ob eine Beibehaltung der BEG-Förderung für Holzheizungsanlagen wirklich zu einer „maßlosen Ausweitung“ der Nachfrage nach Holzbrennstoffen führen wird.

Zum Mehrwertsteuersatz auf Holzbrennstoffe: Das Auslaufen dieser Mehrwertsteuerermäßigung ist EU-rechtlich zum 1. Januar 2030 bereits verpflichtend. Sofern die Konkurrenz zu fossilen Brennstoffen dann bereits keine Rolle mehr spielen sollte, wäre dies für die Branche sicherlich tragbar. Es ist aber keineswegs sicher, dass das Anfang 2030 bereits der Fall ist, da der GModG-Entwurf vorsieht, in neuen Heizungsanlagen weiter hohe Anteile und in Bestandsanlagen ausschließlich fossiles Heizöl und Erdgas unbegrenzt lange einsetzen zu können. Die Preiserhöhungen durch die Bio-Treppel und die Grünbrennstoffquoten und durch den CO<sub>2</sub>-Preis im ETS 2 dürften jedenfalls erst in den 2030er Jahren nach und nach wirksam werden. Unabhängig davon muss sich die Politik die Frage stellen, wie hoch die Akzeptanz einer solchen Steuererhöhung, die das Heizen mit Erneuerbarer Energie verteuern würde, sein wird.

Für einen Austausch zu diesem Thema mit Ihnen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bentele, Geschäftsführer